

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

## Gemeinde **Feldafing**

### Bebauungsplan Nr. 60 „Villa Carl“

<b>1. Änderung</b>	
<input type="radio"/> Flächennutzungsplan	<input type="radio"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="radio"/> <i>Bebauungsplan</i> Nr. 60 „Villa Carl“	
<input type="radio"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
<input type="radio"/> Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan	
<input type="radio"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="radio"/> Frist für die Stellungnahme bis 04.07.2016 ( § 4 Abs.2 BauGB)	

### Träger öffentlicher Belange

<b>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</b>
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) <b>Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching, Tel.: 08152 /9099-503 starnberg@bund-naturschutz.de</b>
<input type="radio"/> keine Äußerung
<input type="radio"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="radio"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)  <b>X Zum vorliegenden Bebauungsplan bestehen erhebliche Bedenken.</b>
<b><u>Begründung:</u></b>  1. Bei dem Ensemble „Villa Carl“ handelt es sich um ein einzigartiges <b>Bau-und Gartendenkmal</b> von herausragender Qualität und von überregionaler Bedeutung. <b>Nach dem Bundesnaturschutzgesetz §1 BNatSchG (4)1 sind Bau- und Bodendenkmäler vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.</b>

2. Bei dem vorgesehen Baukörper werden schwerwiegende Eingriffe geplant:

- a) Zerstörung des bisher vollständig erhaltenen Gartendenkmals und seines Bewuchses
- b) grundlegende Veränderung der natürlichen Topographie des Höhenberges durch massive Abgrabung, damit verbundene Gefährdung der Hangstabilität bei äußerst schwieriger Erschließung
- c) gravierende Vernichtung des vorhandenen Parkbaumbestandes im seeseitigen Hangbereich (im vorliegenden Plan nur unzureichend erfasst und naturschutzfachlich bewertet); eine Rodung würde auch eine visuelle Beeinträchtigung der Villenkolonie „Höhenberg“ bedeuten

3. Außerdem würde durch eine Bebauung des Hangfußes ein Präzedenzfall für weitere Bauverdichtungen im Bereich Höhenbergstraße und Thurn-und-Taxis-Straße geschaffen.

Wir bitten diese Punkte bei der Beschlüssen zu bedenken und das Gesamtgartenkunstwerk „Villa Carl“ in Bestand und Topographie unversehrt zu erhalten. Aus einem wertvollen Kunstwerk, z. B. einem Gemälde, kann auch kein Stück herausgeschnitten und vermarktet werden.

Wartaweil, 03.07.2016  
Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung